OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050160/9/ER

Datum:
Linz, 12. März 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A K, vormals H, S, gegen einen nicht näher bezeichneten Rechtsakt des Bürgermeisters der Marktgemeinde S den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit E-Mail vom 18. Dezember 2019, das den Betreff „Ihr Schreiben“ aufwies, wandte sich die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) an die Marktgemeinde S. Darin führte sie an, dass die Marktgemeinde S in einem nicht näher bezeichneten Schreiben „das Menschenrecht Art 17“ und die „Persönlichkeit“ der Bf verletzt habe. Weiters enthielt diese E-Mail nicht näher präzisierte Ausführungen zur Haltung eines nicht näher präzisierten Hundes. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der Hund ab und zu in S sei, sich aber nicht im Eigentum der Bf befinde. Er sei ferner in Italien registriert, weshalb die Bf ihn nicht in S registrieren könne. Ferner enthielt dieses E-Mail Ausführungen zu fehlenden Angeboten für Hunde in S, und die Bf führte aus, verleumdet worden zu sein. Die Bf forderte abschließend die Marktgemeinde S auf, das ihr zugesandte – nicht näher bezeichnete – Schreiben „als Null und Nichtig“ zu erklären, da sie sogar „geschulte Dogsitterin Hundehalterin“ sei, ansonsten sähe sie sich gezwungen, die „Gemeinde S und betreffenden Personen dieser Diffamierungsakte Gerichtlich zu verklagen“.

I.2. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2020 legte der Bürgermeister der Marktgemeinde S diese E-Mail dem Landesverwaltungsgericht OÖ als Beschwerde vor, wobei darauf hingewiesen wurde, dass fraglich sei, ob dieses überhaupt als Beschwerde gewertet werden könne. Beigelegt wurde ein Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 17. Dezember 2019, mit dem der Bf die Haltung eines Hundes untersagt wurde, sowie der diesbezügliche Verwaltungsakt, der auch einen Bescheid vom 12. September 2019 enthält, mit dem die Auffälligkeit dieses Hundes festgestellt wurde und der Bf aufgetragen wurde, den Hund binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Marktgemeinde S anzumelden, gleichzeitig wurde Leinen- und Maulkorbpflicht für das gesamte Gemeindegebiet angeordnet. Dem Akt liegen ferner zwei Schreiben der Marktgemeinde S an die Bf ein, in denen die Bf zur Anmeldung des Hundes aufgefordert wurde.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2020, der Bf nachweislich am 3. Februar 2020 zugestellt, forderte das Landesverwaltungsgericht OÖ die Bf wie folgt zur Verbesserung auf [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Mängelbehebungsauftrag

Sehr geehrte Frau K!

Sie haben mit E-Mail vom 18. Dezember 2019 gegenüber der Marktgemeinde S bekannt gegeben, dass Sie sich durch ein nicht näher bezeichnetes Schreiben dieser Gemeinde in ihren Rechten verletzt erachten. Dieses E-Mail wurde dem Landesverwaltungsgericht OÖ am 13. Jänner 2020 als mögliche Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der

Marktgemeinde S vom 17. Dezember 2019, GZ: 133/2019-Ze/PN, betreffend Untersagung der Haltung des Hundes M vorgelegt.

Der erforderliche Inhalt einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht ist in § 9 Abs 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Demnach hat die Beschwerde ua. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids ist insbesondere deshalb erforderlich, um erkennen zu können, gegen welchen Rechtsakt sich die Beschwerde richtet. Ihrem E- Mail vom 18. Dezember 2019 ist jedoch weder durch die Angabe einer Geschäftszahl noch aufgrund seines Inhalts zu entnehmen, gegen welchen Rechtsakt es sich richtet.

Darüber hinaus hat eine Beschwerde ein Begehren zu enthalten. Das Begehren hat auf die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsgerichts abzustellen. Es meint die Erklärung des Beschwerdeführers dahingehend, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (beispielsweise Aufhebung des gesamten Bescheids oder einzelner Spruchpunkte).
Ihrem E. Mail vom 18. Dezember 2019 ist jedoch nicht zu entnehmen, in welchem Umfang und auf welche Art vom Verwaltungsgericht abgesprochen werden soll.
Ferner müssen in einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids stützt, ausgeführt sein.

Da Ihrem E-Mail weder die Bezeichnung des allfällig angefochtenen Bescheids, noch ein Begehren, noch eine Begründung zu entnehmen ist und somit den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde gemäß § 9 Abs 1 VwGVG nicht entspricht, ist die allfällig damit erhobene Beschwerde mit Mängeln im Sinne des § 13 Abs 3 AVG behaftet.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel jedoch rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Es wird Ihnen daher gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgetragen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens begründet auszuführen, gegen welchen Rechtsakt sich Ihr Schreiben richtet und in welchem Umfang das Landesverwaltungsgericht OÖ über ihre allfällige Beschwerde absprechen soll.

Falls Sie innerhalb dieser Frist die Mängelbehebung nicht vornehmen, wird Ihre Beschwerde gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückzuweisen sein.

Mit freundlichen Grüßen“

I.4. Mit E-Mail vom 14. Februar 2020, das direkt an das Präsidium des Landesverwaltungsgerichts OÖ gesendet wurde, hielt die Bf fest, dass nicht ihr

Hund, sondern der „Denunziant“ gefährlich sei, der Bürgermeister und die Polizei seien der Bf und dem Hund ihrer Tochter gegenüber voreingenommen. Wenn ein „Leinengebot und Maulkorbgebot“ erlassen werde, müsse dies nach dem Gleichheitsprinzip für alle gelten. Ferner sei ein Polizist dem Ehemann der Bf nachgefahren, um ihn zu kontrollieren und zu bestrafen, was beweise, wie „Gemein und Hinterfotzig (...) und eigentlich nur Karrieresüchtig“ dieser Polizist sei. Die Polizei, die Gemeinde und „dieser Dennunziant“ hätten die Bf verleumdet und sie aufs Gröbste diskriminiert. Die Bf forderte daher das Landesverwaltungsgericht OÖ auf, „den Beschluss vom Bürgermeister als Null und Nichtig zu erklären, weil auch die Staatsanwaltschaft alles archiviert hat und der Beweis nicht gegeben ist, dass der Hund meiner Tochter, welcher manchmal bei uns in S zu besuch ist Gefährlich ist, und weil der Bürgermeister eine Fehleinschätzung getroffen hat ohne einen Beweis auf Gefährlichkeit zu haben“.

Der Rechtsakt, gegen den sich dieses E-Mail richtet, wurde nicht durch Angabe einer Aktenzahl präzisiert.

II. Der verfahrensrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem unter Punkt I. Festgehaltenen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die schriftlichen Eingaben der Bf.
Gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017, hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
(...)

Gemäß § 17 VwGVG ist § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG anwendbar.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018, ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels

innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121 betreffend Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) sind Mängel der Beschwerde betreffend die in § 9 Abs 1 VwGVG 2014 genannten Inhaltserfordernisse gemäß der Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen.

Betreffend die Anforderung der Bezeichnung des Bescheids führt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl VwGH 28.5.2019, Ra 2019/05/0008 uHa VwGH 2.5.2018, Ra 2017/02/0254) aus, dass gemäß der - weiterhin anwendbaren - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 63 Abs 3 AVG (in der Fassung vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides in der Weise zu erfolgen hat, die es ermöglicht, unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze der §§ 6 und 7 ABGB den angefochtenen Bescheid zu erkennen und jede Verwechslung darüber auszuschließen. Keinesfalls sollte damit ein übertriebener Formalismus in das Verwaltungsverfahren eingeführt werden.

IV.2. Mit Verbesserungsauftrag vom 30. Jänner 2020 wurde der Bf die Behebung der darin näher angeführten Mängel ihrer Beschwerde binnen zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass ihre Beschwerde im Falle der nicht fristgerechten Verbesserung als unzulässig zurückgewiesen werde. Dieser Verbesserungsauftrag wurde von der Bf am 3. Februar 2020 persönlich übernommen.

Die Bf sendete zwar am 14. Februar 2020 – demnach binnen der gesetzten Frist – ein weiteres E-Mail, diesem ist aber weder durch Angabe einer Aktenzahl noch aufgrund des Inhalts zu entnehmen, gegen welchen Rechtsakt es sich richtet. Zumal der vom Bürgermeister der Marktgemeinde S vorgelegten Akt zwei Bescheide unterschiedlichen Inhalts sowie weitere Schreiben an die Bf beinhaltet und sich die schriftlichen Eingaben der Bf unbestimmt gegen Amtshandlungen betreffend einen nicht näher bezeichneten Hund richten, ist auch unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze der §§ 6 und 7 ABGB nicht zu erkennen, gegen welchen Rechtsakt sich die schriftlichen Eingaben der Bf richten.

Mangels Behebung der aufgezeigten Mängel war die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter